

Klausur
Wirtschaftsprivatrecht I WS 18/19

1. Der Gastwirt Krone kauft bei dem Gebrauchtwagenhändler Speed einen Lieferwagen zum Transport von Getränkekisten. Im Vertrag heißt es, dass jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind. Bereits kurze Zeit nach der Übergabe des Fahrzeugs muss Krone feststellen, dass ein Defekt an dem Fahrzeuggetriebe vorliegt. Nach Auskunft eines Sachverständigen bestand der Defekt zwar bereits von Anfang an, konnte damals aber auch bei einer Untersuchung kaum festgestellt werden. Krone verlangt von Speed eine Reparatur des Getriebes. Speed ist hierzu nur bereit gegen Zahlung des üblichen Werklohns. Hat Krone einen Anspruch auf kostenlose Reparatur?

2. Als Sicherheit für einen Kredit übereignet Schneider an die Eurobank seinen Pkw. Der Pkw bleibt in seinen Besitz und der Bank wird der Fahrzeugbrief übergeben. Als später von der Nationalbank, bei welcher Schneider ebenfalls Verbindlichkeiten hat, auch Sicherheiten verlangt werden, übereignet er denselben Pkw auch an die Nationalbank. Auch hier bleibt der Pkw in seinem Besitz und der Bank wird ein zweiter, von Schneider wieder aufgefundenener Fahrzeugbrief (Schneider war ein zweiter Fahrzeugbrief ausgestellt worden, nachdem er eine Verlustmeldung abgegeben hatte) übergeben. Wer ist Eigentümer des Pkw?

3. Die K-GmbH hat mit der V-OHG einen Kaufvertrag über 100 Fernsehgeräte geschlossen. Die V-OHG liefert aber nur 95 Geräte, was bei der K-GmbH nicht bemerkt wird. Nach 3 Monaten werden 2 Geräte von Kunden der K-GmbH zurückgegeben, da sie nach einer Betriebsdauer von 100 Stunden aufgrund eines Defekts der Bildröhre funktionsunfähig wurden. Die K-GmbH rügt dies jetzt umgehend bei der V-GmbH und erklärt, dass sie die beiden defekten Geräte zurückgeben und auch nur 93 Geräte bezahlen werde, da die V-OHG 5 Geräte zu wenig geliefert habe. Die V-OHG lehnt jegliche Ansprüche, auch solche auf Nacherfüllung ab. Wieviele Geräte muss die K-GmbH bezahlen?